



---

## Kurzinformation

### Aktuelle Entwicklung der Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung und zur Pflegeversicherung

---

Gesetzlich Krankenversicherte machen mehr als 90 Prozent der Bevölkerung aus.<sup>1</sup> Finanziert wird die Gesetzliche Krankenversicherung (GKV) vor allem durch Beiträge der Versicherten, welche vom Bundesamt für soziale Sicherung als **Gesundheitsfonds** verwaltet werden. Neben den Versichertenbeiträgen fließen auch steuerfinanzierte Zuschüsse des Bundes in den Gesundheitsfonds. Der Beitragsatz der gesetzlichen Krankenkassen setzt sich zusammen aus dem allgemeinen Beitragsatz und – seit dem 1. Januar 2015 – dem kassenindividuellen Zusatzbeitrag. Der **allgemeine Beitragsatz** ist gesetzlich in § 241 Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (SGB V)<sup>2</sup> für alle Mitglieder einheitlich festgeschrieben und liegt seit dem 1. Januar 2015 bei 14,6 Prozent der beitragspflichtigen Einnahmen des Versicherten, welche im Wesentlichen Arbeitseinkommen bzw. Renteneinkünfte darstellen. Die Hälfte des Beitrags, also 7,3 Prozent, trägt der Arbeitgeber bzw. – bei Rentnern – die gesetzliche Rentenversicherung. Die Beiträge werden nach § 223 Abs. 3 SGB V bis zu einem monatlichen Bruttoeinkommen von 5.175 Euro bzw. einem jährlichen Bruttoeinkommen von 62.100 Euro<sup>3</sup>, der sog. Beitragsbemessungsgrenze, berücksichtigt. Ein ermäßigter Beitragsatz in Höhe von 14 Prozent gilt gemäß § 243 SGB V für Mitglieder, die keinen Anspruch auf Krankengeld haben. Bei Sozialhilfeempfängern oder Bezug einer Grundsicherung zahlt das zuständige Amt den Beitrag. Keinen Beitrag zahlen Familienangehörige, wenn sie die Bedingungen für eine Familienversicherung erfüllen.

Seit dem 1. Januar 2015 sind die Krankenkassen nach § 242 SGB V verpflichtet, einen individuellen **Zusatzbeitrag** für ihre Mitglieder zu erheben, wenn sie aus der Zuweisung des Gesundheitsfonds ihre Ausgaben nicht decken können. Auch dieser wird zur Hälfte vom Arbeitgeber bzw. –

- 
- 1 Statista, Anzahl der Mitglieder der gesetzlichen und privaten Krankenversicherten in den Jahren 2017 bis 2023, abrufbar unter <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/155823/umfrage/gkv-pkv-mitglieder-und-versichertenzahl-im-vergleich/>. Dieser und alle weiteren Links wurden zuletzt abgerufen am 2. September 2024.
  - 2 Das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477, 2482), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 254).
  - 3 Die Bundesregierung, Neue Beitragsbemessungsgrenzen für 2024, 1. Januar 2024, abrufbar unter <https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/arbeit-und-soziales/beitragsbemessungsgrenzen-2024-2229320>.

bei Rentnern – von der gesetzlichen Rentenversicherung getragen. Der Zusatzbeitragssatz variiert zwischen den verschiedenen Krankenkassen. Der GKV-Schätzerkreis<sup>4</sup> schätzt nach § 242 a SGB V für das jeweils folgende Jahr den **durchschnittlichen Zusatzbeitragssatz**.<sup>5</sup> Dieser Wert repräsentiert nicht den tatsächlichen Durchschnitt der entstandenen kassenindividuellen Zusatzbeiträge, sondern dient als Prognosewert für das Folgejahr. In den Jahren 2021 und 2022 lag der durchschnittliche Zusatzbeitragssatz bei 1,3 Prozent, der tatsächliche Beitrag bei 1,28 (2021) und 1,36 (2022) Prozent, 2023 bei geschätzten 1,6 Prozent und tatsächlichen 1,51 Prozent. Der durchschnittliche Zusatzbeitragssatz für das Jahr 2024 liegt bei 1,7 Prozent und ist damit im Vergleich zum Vorjahr leicht angestiegen.<sup>6</sup>

Bereits im ersten Halbjahr dieses Jahres stieg der tatsächliche Beitragssatz auf die geschätzten 1,7 Prozent an.<sup>7</sup> Die Vorstandsvorsitzende des GKV-Spitzenverbandes Doris Pfeiffer hatte bereits im Oktober 2023 darauf verwiesen, dass im Jahr 2024 mit erhöhten Zusatzbeiträgen eine Finanzierungslücke in Höhe von 3,2 Mrd. Euro geschlossen werden müsse.<sup>8</sup> Diese ergebe sich aus gestiegenen Ausgaben der Krankenkassen. Grund für die Finanzierungslücke seien die gestiegenen Ausgaben der Krankenkassen aufgrund zahlreicher, in den letzten zehn Jahren beschlossener Gesetze, die die Gesundheitsversorgung teurer gemacht hätten.<sup>9</sup>

Für das Jahr 2025 rechnet der GKV-Spitzenverband mit einer weiteren Erhöhung des Zusatzbeitrages von 0,5 bis 0,6 Prozentpunkten.<sup>10</sup> Dabei seien zu erwartende Mehrausgaben der Krankenkassen durch das Gesetz zur Verbesserung der Versorgungsqualität im Krankenhaus und zur

---

4 Der GKV-Schätzerkreis hat die Aufgabe, auf der Basis der amtlichen Statistiken der gesetzlichen Krankenversicherung die Entwicklung der Einnahmen, Ausgaben sowie der Zahl der Versicherten und Mitglieder in der gesetzlichen Krankenversicherung des laufenden Jahres zu bewerten und auf dieser Grundlage eine Prognose über die weitere Entwicklung im jeweiligen Folgejahr zu treffen (§ 220 SGB V). Dem Schätzerkreis gehören Fachleute des Bundesministeriums für Gesundheit, des Bundesamtes für soziale Sicherung sowie des GKV-Spitzenverbandes an.

5 Vgl. § 242a Abs. 1 SGB V: „Der durchschnittliche Zusatzbeitragssatz ergibt sich aus der Differenz zwischen den voraussichtlichen jährlichen Ausgaben der Krankenkassen und den voraussichtlichen jährlichen Einnahmen des Gesundheitsfonds, die für die Zuweisungen nach den §§ 266 und 270 zur Verfügung stehen, geteilt durch die voraussichtlichen jährlichen beitragspflichtigen Einnahmen der Mitglieder aller Krankenkassen, multipliziert mit 100.“

6 Vgl. Pressemitteilung des GKV-Schätzerkreises vom 12. Oktober 2023, abrufbar unter [https://www.bundesamtsozialesicherung.de/fileadmin/redaktion/Presse/2023/Pressemitteilung-BAS\\_Schaetzerkreis\\_2023.pdf](https://www.bundesamtsozialesicherung.de/fileadmin/redaktion/Presse/2023/Pressemitteilung-BAS_Schaetzerkreis_2023.pdf)

7 Eine Übersicht über die aktuellen Beitragssätze der gesetzlichen Krankenkassen bietet der GKV Spitzenverband unter <https://www.gkv-spitzenverband.de/krankenkassenliste.pdf>.

8 Pressemitteilung des GKV-Spitzenverbandes vom 12. Oktober 2023, abrufbar unter [https://www.gkv-spitzenverband.de/gkv\\_spitzenverband/presse/pressemitteilungen\\_und\\_statements/pressemitteilung\\_1683840.jsp](https://www.gkv-spitzenverband.de/gkv_spitzenverband/presse/pressemitteilungen_und_statements/pressemitteilung_1683840.jsp).

9 GKV-Spitzenverband, Ohne nachhaltige Finanzierung kein stabiles Gesundheitswesen, Pressemitteilung vom 26. August 2024, abrufbar unter [https://www.gkv-spitzenverband.de/gkv\\_spitzenverband/presse/pressemitteilungen\\_und\\_statements/pressemitteilung\\_1879886.jsp](https://www.gkv-spitzenverband.de/gkv_spitzenverband/presse/pressemitteilungen_und_statements/pressemitteilung_1879886.jsp). Eine Übersicht über die in der Vergangenheit beschlossenen Gesetze im Bereich Gesundheit findet sich auf der Seite des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG), abrufbar unter <https://www.bundesgesundheitsministerium.de/service/gesetze-und-verordnungen.html>.

10 Krankenkassen warnen vor deutlichen Beitragssteigerungen, aerzteblatt.de vom 18. Juni 2024, abrufbar unter

Reform der Vergütungsstrukturen (Krankenhausversorgungsverbesserungsgesetz – KHVVG)<sup>11</sup> noch unberücksichtigt, was sich in vollem Umfang erst ab 2026 auswirken werde.<sup>12</sup> Auch Bundesgesundheitsminister Karl Lauterbach erwartet nicht zuletzt aufgrund der geplanten Krankenhausreform bereits 2025 steigende Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung wie auch zur sozialen Pflegeversicherung.<sup>13</sup>

Für gesetzlich Krankenversicherte wie auch für privat Krankenversicherte gilt eine Versicherungspflicht für die **Pflegeversicherung** (§§ 20 ff. Sozialgesetzbuch Elftes Buch, SGB XI<sup>14</sup>). Finanziert wird die Pflegeversicherung durch Beitragszahlungen und durch sonstige Einnahmen (Vermögenseinnahmen, Geldbußen, Säumniszuschläge). Der Beitragssatz, der seit 2019 bei 3,05 Prozent lag, liegt seit Juli 2023 bei 3,4 Prozent der beitragspflichtigen Einnahmen der Mitglieder. Bei Kinderlosen erhöht sich der Beitragssatz auf 4 Prozent, bei Eltern mit mehreren Kindern verringert sich dieser ab dem zweiten und bis zum fünften Kind schrittweise um 0,25 Beitragspunkte (§ 55 SGB XI). Gemäß § 58 Abs. 1 SGB XI tragen Arbeitgeber und Arbeitnehmer den Beitragssatz von 3,4 Prozent jeweils zur Hälfte, den Kinderlosenzuschlag zahlen die Arbeitnehmer allein. Abweichendes gilt für das Bundesland Sachsen.<sup>15</sup> Wie auch bei der GKV gilt bei der sozialen Pflegeversicherung eine Beitragsbemessungsgrenze bei einem monatlichen Bruttoeinkommen von 5.175 Euro bzw. einem jährlichen Bruttoeinkommen von 62.100 Euro.<sup>16</sup> Rentner leisten den Beitrag zur Pflegeversicherung vollständig aus eigenen Mitteln.

\* \* \*

- 
- 11 Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Versorgungsqualität im Krankenhaus und zur Reform der Vergütungsstrukturen (Krankenhausversorgungsverbesserungsgesetz – KHVVG), BT-Drs. 20/11854 vom 17. Juni 2024.
  - 12 Krankenkassen warnen vor deutlichen Beitragssteigerungen, aerzteblatt.de vom 18. Juni 2024, abrufbar unter <https://www.aerzteblatt.de/nachrichten/152240/Krankenkassen-warnen-vor-deutlichen-Beitragssatzsteigerungen>.
  - 13 Interview von Bundesgesundheitsminister Karl Lauterbach mit „stern.de“ vom 30. August 2024, abrufbar unter <https://www.stern.de/politik/deutschland/gesundheitsminister-karl-lauterbach---scholz-ist-der-beste-kanzler--35018756.html>.
  - 14 Das Elfte Buch Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung vom 26. Mai 1994 (BGBl. I. S. 1014, 1015), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 30. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 173).
  - 15 Bundesministerium für Gesundheit (BMG), Finanzierung der sozialen Pflegeversicherung, abrufbar unter <https://www.bundesgesundheitsministerium.de/themen/pflege/online-ratgeber-pflege/die-pflegeversicherung/finanzierung>.
  - 16 BMG, Finanzierung der sozialen Pflegeversicherung, abrufbar unter <https://www.bundesgesundheitsministerium.de/themen/pflege/online-ratgeber-pflege/die-pflegeversicherung/finanzierung>.